

19. Ist bei Abstimmungsvollmachten der Wert des Gegenstandes stets als nicht schätzbar anzusehen und demnach nur der Feststempel von 1,60 RM. zu erheben?

Tarifstelle 19 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627).

VII. Zivilsenat. Ur. v. 9. Oktober 1928 i. S. D. G.-Compagnie AG. (R.) w. Preussischen Staat (Bekl.). VII 163/28.

I. Landgericht Kassel.

Die Aktien der klagenden Gesellschaft befanden sich im Jahre 1924 sämtlich im Eigentum zweier Gesellschaften, die in London ihren Sitz haben. Zum 25. November 1924 war eine Generalversammlung der Klägerin nach Frankfurt a. M. einberufen, auf deren Tagesordnung neben acht anderen Punkten stand: „Beschlussfassung über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von 2,6 Millionen Goldmark auf 5 Millionen Goldmark“. Unter dem 17. November 1924 stellten die beiden Londoner Gesellschaften in englischer Sprache eine schriftliche Vollmacht aus, durch die sie den

Generaldirektor der Klägerin ermächtigte, sie in der Generalversammlung zu vertreten und insbesondere auch dem Antrag auf Erhöhung des Grundkapitals sowie den vorgeschlagenen, hierfür erforderlichen Maßnahmen zuzustimmen. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde sodann in der Generalversammlung einstimmig beschlossen und demnächst durchgeführt.

Das Finanzamt erforderte für die Vollmacht vom 17. November 1924 einen Stempel im Betrage von 2400 RM. ($\frac{1}{10}\%$ von 2400000 RM.). Die Klägerin zahlte im Auftrag der beiden Aktionärfirmen am 13. Mai 1927 den verlangten Betrag unter Vorbehalt ihrer Rechte. Im Juni 1927 erhob sie Klage auf Rückzahlung der Summe. Ihre Berechtigung zur Sache stützte die Klägerin auf Abtretung des Anspruchs von Seiten der beiden englischen Gesellschaften laut Urkunde vom 24. Mai 1927.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Klägerin legte mit Zustimmung des Beklagten unmittelbar Revision ein. Diese führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Finanzamt hat bei Besteuerung der Vollmacht die Tarifstelle 19 Abs. 1 des am 1. November 1924 in Kraft getretenen preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627) angewandt, wonach der Stempel für Vollmachten zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber $\frac{1}{10}\%$ des Wertes des Gegenstands beträgt. Demgegenüber vertritt die Klägerin die Meinung, geschuldet sei nur ein Feststempel von 1,50 RM., weil die Vorschrift im 3. Absatz der Tarifstelle 19 („Wenn der Wert des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar ist, wenn es sich insbesondere um Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften aller Art handelt . . .“) anzuwenden sei.

Im ersten Rechtszug hatte der Beklagte ferner geltend gemacht, die Vollmacht sei keine reine Abstimmungsvollmacht, sondern erstrecke sich auch auf die geschäftlichen Maßnahmen, die zur Durchführung der zu beschließenden Kapitalerhöhung erforderlich wurden. Die Klägerin hatte dem widersprochen; im Zusammenhang damit stritten die Parteien über die richtige Übersetzung des englischen Textes der Vollmacht. Der Vorderrichter hat über diese Streitpunkte nicht entschieden, sondern zugunsten der Klägerin

unterstellt, daß eine reine AbstimmungsvoUlmacht vorliege. Gleichwohl gelangt er zur Abweijung der Klage, indem er annimmt, daß der erste Teil der Vorschrift im 3. Absatz der Tarifstelle 19 StStG. als die grundsätzliche Bestimmung anzusehen sei, während der zweite Teil gleichsam nur ein Beispiel für den zuerst genannten Grundsatz aufstelle. Daraus folgert das Landgericht, die Möglichkeit der Schätzbarkeit habe für AbstimmungsvoUlmachten nicht überhaupt verneint werden sollen. Deshalb komme Tarifstelle 19 Abs. 3 dann nicht zur Anwendung, wenn der Wert der VoUlmacht schätzbar sei; das sei nach den Tatumständen hier der Fall.

Die Revision beanstandet diese Gesetzesauslegung. Sie meint, der Gesetzgeber habe von vornherein AbstimmungsvoUlmachten nur mit dem Feststempel von 1,50 RM. belegen wollen und dies dadurch ausgedrückt, daß er diese ganze Gruppe von dem Wertstempel von $\frac{1}{10}\%$ ausnahm. Die beiden Satzteile des 3. Absatzes der Tarifstelle 19 StStG. ständen daher nicht im Verhältnis von Oberbegriff und Beispielfall, sondern seien nebeneinander geordnet; der zweite Satzteil, die Bevorzugung der AbstimmungsvoUlmachten, habe selbständige Bedeutung.

Das Revisionsgericht hat bei seiner Prüfung davon auszugehen, daß die VoUlmacht nur zur Ausübung des Stimmrechts der VoUlmachtgeberinnen in der Generalversammlung vom 25. November 1924 erteilt worden ist; denn etwas anderes hat der Tatrichter nicht festgestellt. Die Auffassung, daß für einen solchen Fall die Ausnahmevorschrift des Abs. 3 der Tarifstelle 19 unanwendbar sei, ist nicht zu billigen. Diese Vorschrift findet sich zuerst (als Absatz 3 der Tarifstelle 73) im preußischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895. Die damalige Regierungsvorlage hatte die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes von 1,50 M. nur dahin gefaßt: „ist der Wert des Gegenstandes der VoUlmacht nicht schätzbar“. Die zur Vorberatung des Gesetzentwurfs nebst Stempeltarif vom Haus der Abgeordneten eingesetzte XI. Kommission, welche zwei Lesungen abhielt und Sitzungsprotokolle führen ließ, beriet erstmals in ihrer 14. Sitzung vom 2. Mai 1895 über die Tarifstelle 73 (im Entwurf 75). Im Protokoll dieser Sitzung heißt es:

„Abg. v. Egnern stellt Fragen an die Vertreter der Königlich-staatlichen Regierung betreffs der Generalversammlungsvollmachten.“

Der Finanzminister (Dr. Miquel) kommt dem Wunsche nach: Generalversammlungsvollmachten seien mit 1,50 M. zu verstampeln . . .

Abg. v. Gynern: Nach den Erklärungen des Herrn Ministers falle die Vertretung durch Vollmacht in Generalversammlungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften aller Art unter die Tarifposition von 1,50 M. „ist der Wert des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar“. Dies sei auch vollkommen richtig, da sich diese Vertretung auf die Ausübung eines Stimmrechts richte, nicht auf eine Vollmacht über ein bestimmtes vermögensrechtliches Geschäft. Er ersuche aber den Minister, durch Zustimmung zu seinen Ausführungen diese seine Auslegung gegen jede mögliche andere gerichtliche Auslegung festzulegen.

Der Finanzminister kommt dem Wunsche nach“.

(Haus der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, II. Session 1895, XI. Kommission, 14. Sitzung, S. 8/9).

Bei der zweiten Lesung der Kommission, und zwar in ihrer 20. Sitzung vom 17. Mai 1895, kam der Abgeordnete von Gynern auf die Angelegenheit zurück, indem er den Antrag (Nr. 55 zu D) stellte, den Absatz 3 der Tarifstelle 73 (im Entwurf 75) dahin zu erweitern, daß die Abstimmungsvollmachten besonders aufgeführt würden. Aus dem Sitzungsprotokoll (a. a. O. 20. Sitzung, S. 2 und S. 25) ergibt sich, daß der genannte Abgeordnete seinen Antrag „als Kompromiß zwischen ihm und dem Herrn Finanzminister begründete“, daß sich der Minister mit dem Antrag einverstanden erklärte, aber eine etwas andere Fassung wünschte, die dann hergestellt wurde, und daß darauf die Kommission den Antrag annahm. Demgemäß wurde in den Kommissionsbericht vom 28. Mai 1895 der Satz aufgenommen:

„Von Seiten der Staatsregierung wurden weder (gegen einen andern hier nicht interessierenden Antrag) noch gegen den in der zweiten Lesung hinzugefügten Antrag Nr. 55 zu D Einwendungen erhoben, vielmehr zugestanden, daß im letzteren Falle der Wert des Gegenstandes der Vollmacht unschätzbar sei, da es sich um die Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts, nicht um Geltendmachung bestimmter Vermögensrechte handle“.

(Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, II. Session 1895, Nr. 204 S. 89/90).

Der Antrag von Eynern wurde sodann auch von der Vollversammlung des Abgeordnetenhauses sowie vom Herrenhaus angenommen, ohne daß dazu noch von irgendeiner Seite das Wort ergriffen worden wäre. Bei späteren Änderungen des Stempelsteuergesetzes ist der in Rede stehende Absatz in der von den Vollmachten handelnden, im übrigen mehrfach abgeänderten Tariffstelle stets beibehalten worden.

Diese Entstehungsgeschichte der Gesetzesvorschrift läßt deutlich erkennen, daß der Gesetzgeber die Vollmachten zur Stimmrechtsausübung in Gesellschaften aller Art ohne jeden Unterschied denjenigen Vollmachten stempelrechtlich hat gleichstellen wollen, bei denen der Wert des Gegenstandes nicht schätzbar ist. Er hat dabei mit Recht angenommen, daß die Bevollmächtigung, für den Vollmachtgeber das diesem zustehende Stimmrecht auszuüben, nicht die Vollmacht zu einem bestimmten vermögensrechtlichen Geschäft darstellt, daß es mithin an der Möglichkeit fehlt, den Stempel nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen. Dabei wird dem Gesetzgeber nicht verborgen gewesen sein, daß sich der an einer Gesellschaft, insbesondere an einer Aktiengesellschaft, Beteiligte bei seiner Stimmabgabe und mithin auch bei der Unterweisung seines Bevollmächtigten regelmäßig von vermögensrechtlichen oder zum mindesten wirtschaftlichen Belangen wird leiten lassen. Diese Verknüpfung der Stimmrechtsausübung mit jenen Belangen hat aber dem Gesetzgeber keine hinreichende Veranlassung gegeben, etwa die Geldsumme, auf die das vermögensrechtliche Interesse an der Abstimmung zu veranschlagen sein möchte, als den Gegenstand der Abstimmungsvollmacht aufzufassen. Er erachtet diesen vielmehr dem Werte nach für unschätzbar und gibt in keiner Weise zu erkennen, daß er dabei irgendwelche Unterscheidungen zulassen wolle. Die vom Finanzminister Dr. Miquel gebilligten Ausführungen des Abgeordneten von Eynern lassen keinen Zweifel, daß grundsätzlich alle Abstimmungsvollmachten ohne jeden Unterschied nur den Feststempel von 1,50 M. tragen sollten. Somit ist namentlich eine Unterscheidung nach der Richtung abzulehnen, daß es darauf ankomme, ob bei Ausstellung der Abstimmungsvollmacht das Ergebnis der bevorstehenden Abstimmungen ungewiß ist oder ob es mit Sicherheit vorausgesehen werden kann. Auf eine solche Unterscheidung läuft aber die Auffassung des Vorderrichters hinaus. Auch die Ab-

stimmungsvollmacht desjenigen, dem sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft gehören, ist eine Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts im Sinne der Tarifstelle 19 Abs. 3 StStG. und unterliegt nur dem dort vorgesehenen Feststempel.

Die Fassung der Gesetzesvorschrift steht der hier vertretenen Auslegung nicht entgegen, sondern entspricht durchaus den bei ihrer Entstehung geäußerten Meinungen. Da außerdem zahlreiche andere Vollmachten mit nicht schätzbarem Werte des Gegenstands in Frage kommen, stellt sich zwar die Erwähnung der Abstimmungs- vollmachten im Gesetzestext als die Anführung eines Beispiels dar, jedoch in dem besonderen Sinne, daß ihnen ausdrücklich der rechtliche Charakter solcher Vollmachten beigelegt wird, bei denen der Wert des Gegenstandes nicht schätzbar ist.

Nach alledem ist die Aufhebung des landgerichtlichen Urteils geboten. Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuverweisen, damit diese tatsächlich erörtere, ob die Behauptung des Beklagten zutrifft, daß die Vollmacht vom 17. November 1924 außer der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung noch andere Gegenstände umfaßte, und bejahendenfalls prüfe, ob dadurch die Anwendung der Tarifstelle 19 Abs. 1 StStG. gerechtfertigt wird.